



# **Diskussionsforum**

**Exposure Draft to amend IAS 39:**

## **Transition and Recognition of Financial Assets and Financial Liabilities (,Day One Profit Recognition‘)**

Deutscher Standardisierungsrat

4. Oktober 2004



## Initial Measurement nach IAS 39

- Erstmalige Bilanzierung eines Finanzinstruments mit Fair Value
  - Der Fair Value entspricht bei erstmaligem Ansatz i.d.R. dem Transaktionspreis.
  - IAS 39 (2003) enthält umfangreiche Anwendungshinweise zur Ermittlung des Fair Value. Der Fair Value entspricht dann **nicht** dem Transaktionspreis, wenn:
    - der Fair Value durch Vergleich mit beobachtbaren, laufenden Markttransaktionen ermittelbar ist, oder
    - auf Bewertungstechniken basiert, deren Parameter ausschließlich auf beobachtbaren Marktdaten beruhen.
- ⇒ Nur wenn der Fair Value auf diese Weise belegbar ist, darf nach IAS 39 ein „Day one profit“ bilanziert werden.



## Übergangsbestimmungen und Kritik

- Die Übergangsbestimmungen von **IFRS 1 und IAS 39** sehen eine vollständige retrospektive Anwendung von IAS 39 vor.
- In Bezug auf die „day one profit“ Regelungen wurde folgende **Kritik** vorgebracht:
  - Die retrospektive Anwendung der „day one profit“ Regelungen ist teuer und schwierig,
  - ausgehend von einer durchschnittlichen Laufzeit von z.B. 10 Jahren führt die retrospektive Anwendung zu subjektiven Ergebnissen, was zu Vertragsbeginn „observable“ war,
  - die vollständige retrospektive Anwendung konvergiert nicht mit US GAAP.



## Vorgeschlagene Änderung in IAS 39

- Die Änderung der Übergangsbestimmungen und der Application Guidance soll für First Time Adopter und aktuelle Anwender gelten.
  - Den Unternehmen wird ein Wahlrecht vorgeschlagen zwischen
    - prospektiver Anwendung der Guidance zur Ermittlung des Fair Value bei Transaktionen, die nach dem 25. Oktober 2002 stattgefunden haben, und
    - retrospektiver Anwendung entspr. IAS 39, Par. 104.
- ⇒ Der IASB schlägt damit eine Lösung vor, die mit US GAAP konvergiert (*EITF 02-03 Issues Involved in Accounting for Derivative Contracts Held for Trading Purposes and Contracts Involved in Energy Trading and Risk Management Activities*)



## Consequential Amendments to IFRS 1

- Ergänzung in IFRS 1, par. 13: Ein Unternehmen kann eine oder mehrere der folgenden Ausnahmen in Anspruch nehmen:
  - (j) Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten bei erstmaliger Bilanzierung (par. 25E).
- Klarstellung durch den anzufügenden par. 25E:
  - First Time Adopter haben möglicherweise ihre Finanzinstrumente mit Fair Value in Übereinstimmung mit bisher angewandten GAAP bilanziert.
  - Wenn die Ermittlung nicht in Einklang mit IAS 39 AG76 steht, müssen diese Regelung auf Transaktionen vor dem 25. Oktober 2002 nicht angewandt werden.



## Subsequent Measurement

Der IASB stellt klar – da es Unklarheiten über Folgebewertung gab bzw. Vorschläge, den gesamten Gewinn am Folgetag („day two“) zu bilanzieren - , dass

- die Folgebewertung sowie die Bilanzierung von Gewinnen oder Verlusten konsistent mit den Vorschriften des IAS 39 erfolgen müssen und
- dementsprechend Gewinne oder Verluste nur insoweit bald nach der erstmaligen Bilanzierung der Finanzinstrumente zu erfassen sind, als sie aus der Veränderung von Faktoren resultieren, die Marktteilnehmer in der Preissetzung berücksichtigen.
- Der Board will die Entwicklung in US GAAP abwarten und dann Konvergenz anstreben. Die derzeitige Guidance wird als ausreichend betrachtet.



## Zeitraumen

- Veröffentlichung des Exposure Draft am 8. Juli 2004
- Kommentarfrist bis zum 8. Oktober 2004
- Inkrafttreten: Anwendung auf Perioden, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen. Die frühere Anwendung ist zulässig.



## Frage 1:

Stimmen Sie den Vorschlägen in diesem Exposure Draft zu? Wenn nicht, warum nicht? Welche Änderungen schlagen Sie vor?

- Grundsätzliche Zustimmung
- Der DSR schlägt zwei Änderungen vor:
  - Das aus EITF 02-03 übernommene Datum des 25. Oktober 2002 erscheint nicht zweckmäßig.
  - Übernahme des Änderungsvorschlages direkt in den Standard statt in die Application Guidance



## Fragen 2:

Berücksichtigen die Vorschläge angemessen die Bedenken bezüglich der bisherigen Regelung? Wenn nicht, warum nicht und wie würden Sie den Bedenken Rechnung tragen?

⇒ Grundsätzlich ja, Verweis auf Frage 1, insbesondere in Bezug auf das Datum.



---

## Frage 3:

Haben Sie weitere Anmerkungen?

Nein.



Deutsches Rechnungslegungs Standards  
German Accounting Standards Committee e. V.



Zimmerstraße 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)